

Neuerungen im Steuer- und Haftungsrecht der GmbH-Sanierung

Dr. Raoul Kreide, GSK Stockmann
IfUS-Sanierungskonferenz, 13. September 2019

Just a normal day in the life ... of the IT



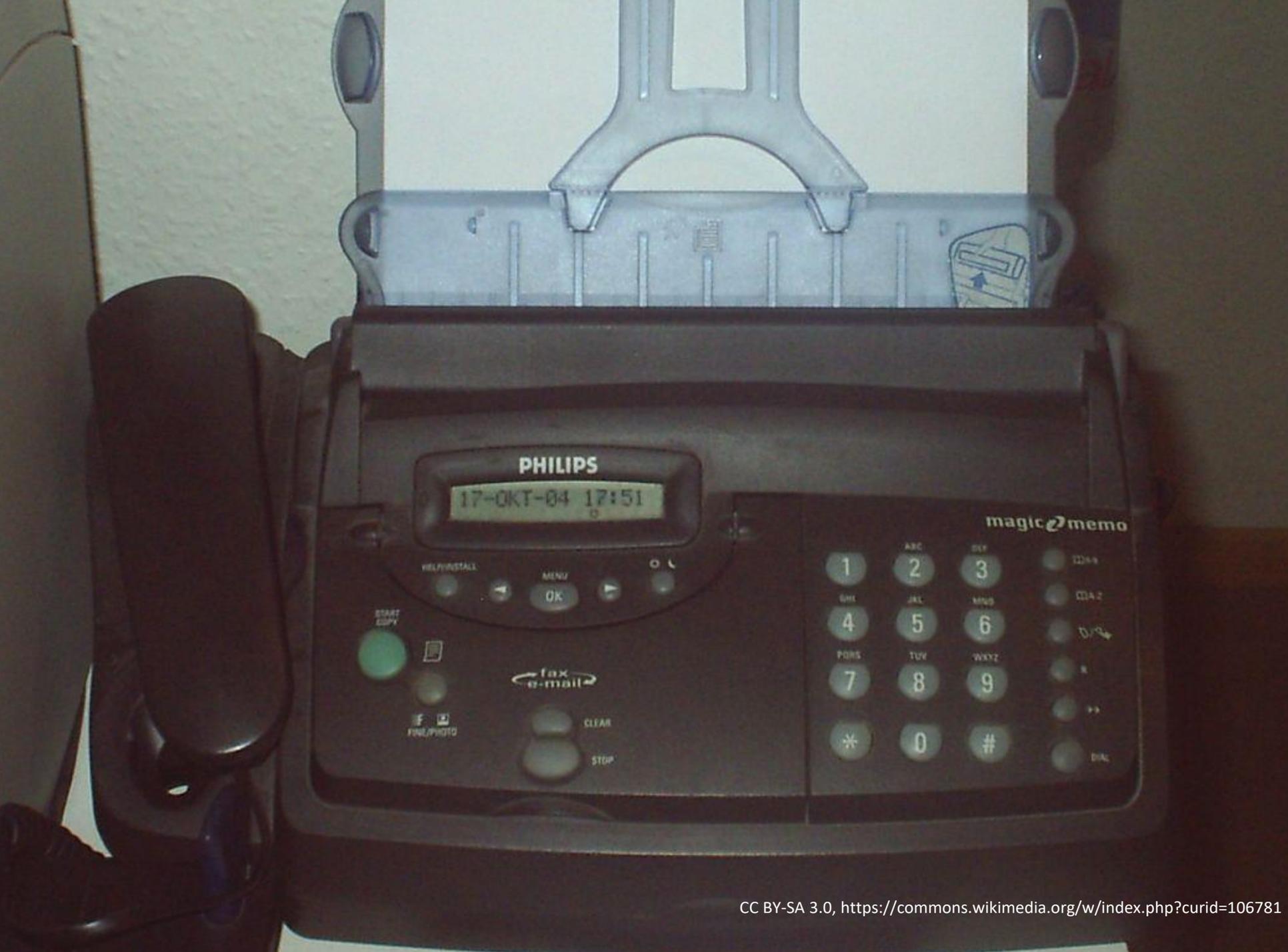
Vertrauliche Mails in der Krise

**Hat Ihre Assistentin Zugriff auf Ihr mail-Konto?
Dann sollten Sie folgendes wissen:**

Sie lassen sich in einem klassischen Mail-Programm eines namhaften Herstellers ein vertrauliches Postfach einrichten, welches in Ihr Profil eingebunden wird (es gibt in der linken Programmspalte zwei Postfach-Ordnerbäume).

Wenn Ihr ITler nicht wirklich fit ist passiert folgendes:

- Aus dem Vertraulichkeitspostfach gesendete Emails landen im öffentlichen „gesendet“-Ordner.
- (automatisch) gespeicherte Emails werden im öffentlichen „Entwürfe“-Ordner gespeichert.



PHILIPS

17-OKT-04 17:51

magic2memo

HELP/INSTALL

MENU

OK

START COPY

fax e-mail

FAX/PHOTO

CLEAR

STOP

1

2

3

4

5

6

7

8

9

*

0

#

CALL 1

CALL 2

STOP

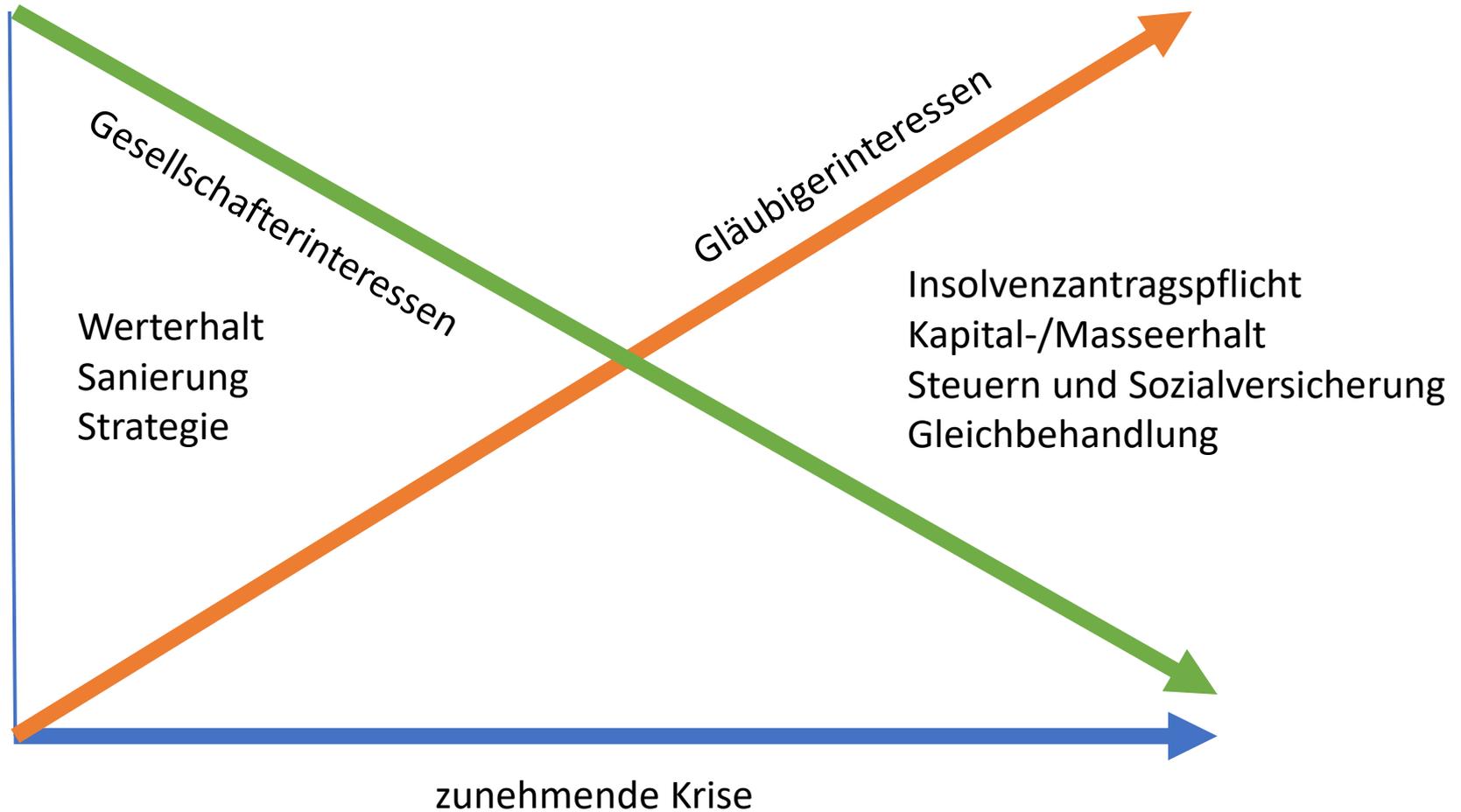
PAUSE

RECALL

DIAL

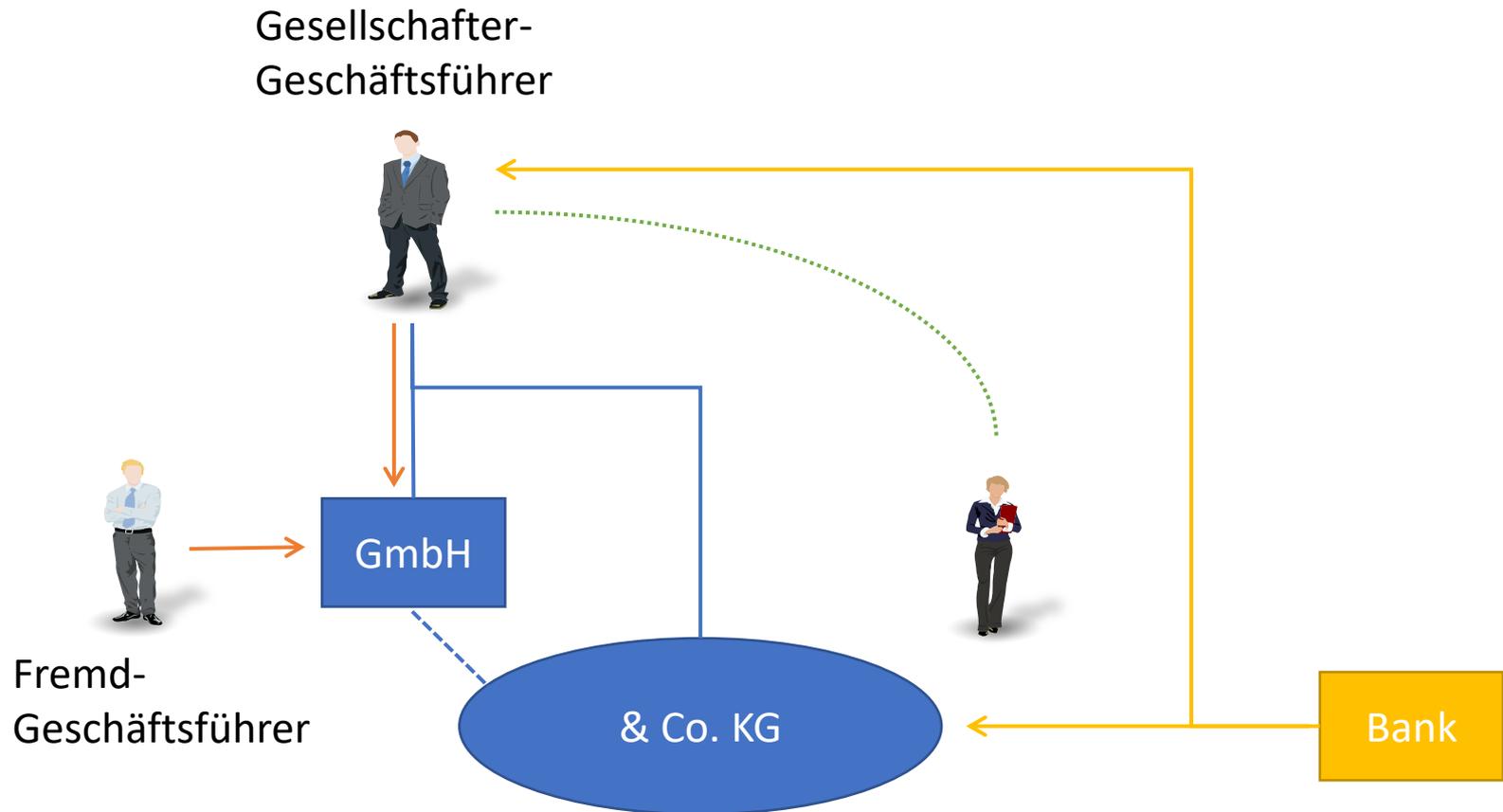
Haftung





Zahlungen nach Insolvenzreife

Haftung nach § 64 GmbHG



Zahlungen nach Insolvenzreife

Haftung des Geschäftsführers

„Einer Handelsbilanz kommt für die Frage, ob die Gesellschaft überschuldet ist, lediglich indizielle Bedeutung zu. Die Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird. Der Geschäftsführer handelt fahrlässig, wenn er sich nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verschafft, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss.“

(OLG München, Urteil vom 17. Januar 2019, 23 U 998/18; Revision anhängig unter BGH, II ZR 25/19)

Das Urteil diskutiert exemplarisch die Schwierigkeiten im „Alltag“ eines Geschäftsführers, die Abstimmungshindernisse zwischen verschiedenen Beratern und die möglichen Argumente, die sich gegen eine Haftung vorbringen lassen.

(OLG Hamburg diskutiert abweichend von der bisherigen Rechtsmeinung einen Sonderfall mit großer Praxisbedeutung: Zahlung auf debitorisches Konto bei langjähriger Geschäftsverbindung zum Zahlenden; keine Haftung des Geschäftsführers, wenn die Zahlung auch bei pflichtgemäßem Verhalten nicht in die Masse gelangt wäre; Urteil vom 9. November 2018, 11 U 136/17, ZIP 2019, 416; Revision anhängig unter BGH, II ZR 427/18).

Haftung nach § 64 GmbHG / 130a HGB

Insolvenzpflichten in der GmbH & Co. KG

§ 130a HGB (Äquivalent zu § 64 GmbHG)

(1) Nachdem bei einer Gesellschaft, **bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist**, die **Zahlungsunfähigkeit** eingetreten ist oder sich ihre **Überschuldung** ergeben hat, dürfen die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren für die Gesellschaft keine Zahlungen leisten. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt **mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar** sind. Entsprechendes gilt für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Wird entgegen § 15a Abs. 1 der Insolvenzordnung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nicht oder nicht rechtzeitig beantragt** oder werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, so sind die **organschaftlichen Vertreter** der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren **der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens** als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist dabei streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Die Ersatzpflicht kann durch Vereinbarung mit den Gesellschaftern weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Gesellschafter beruht. Satz 4 gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten organschaftlichen Vertreter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

Haftung nach § 64 GmbHG / 130a HGB

Insolvenzpflichten in der GmbH & Co. KG

§ 177a HGB

Die §§ 125a und 130a gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein **Kommanditist eine natürliche Person** ist, § 130a jedoch mit der Maßgabe, daß anstelle des Absatzes 1 Satz 4 der § 172 Abs. 6 Satz 2 anzuwenden ist. Der in § 125a Abs. 1 Satz 2 für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft.

§ 172 Abs. 6 HGB

(6) Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Haftung nach § 64 GmbHG / 130a HGB

Bilanzielle Überschuldung indiziert eine Überschuldung

Verweist der Insolvenzverwalter auf eine bilanzielle Überschuldung (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Handelsbilanz bei fehlenden stillen Reserven) hat er seiner Darlegungslast zunächst genügt.

Nun muss der Geschäftsführer vortragen, welche stillen Reserven oder sonstige für eine Überschuldungsbilanz maßgeblichen Werte in der Handelsbilanz nicht abgebildet sind (**sekundäre Darlegungslast**).

(OLG München, Urteil vom 17. Januar 2019, 23 U 998/18, Rz. 16f.; BGH, Urteil vom 27. April 2009, II ZR 253/07, NZG 2009, 750; vgl. auch OLG München, Urteil vom 18. Januar 2018, 23 U 2702/17, DB 2018, 570: Steht die Überschuldung fest, trifft den Geschäftsführer die Beweislast für das Bestehen einer positiven Fortführungsprognose)

Haftung des Geschäftsführers mit gesondertem Aufgabenbereich

„Ich hatte keine Kenntnis vom Eintritt der Krise. Ich war nur für die künstlerische Gestaltung des Produkts zuständig; Geschäftsführer-Kollege hingegen für die kaufmännische, organisatorische und finanzielle Seite“

Die Haftung trifft zunächst jeden Geschäftsführer. Jeder einzelne kann aber Gründe vortragen, die ihn gehindert haben, eine tatsächlich bestehende Insolvenzreife zu erkennen. Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, für eine Organisation zu sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht ermöglicht.

Bei Aufgabenteilung muss der andere Geschäftsführer kontrollieren und überwachen.
Der BGH relativiert den Grundsatz der gemeinschaftlichen Haftung aller Geschäftsführer unter strengen Bedingungen („Entlastungsbeweis“ möglich).

(BGH, Urteil vom 6. November 2018, II ZR 11/17, DStR 2019, 455)

Haftung des Geschäftsführers mit gesondertem Aufgabenbereich

Der BGH relativiert den Grundsatz der gemeinschaftlichen Haftung aller Geschäftsführer unter strengen Bedingungen („Entlastungsbeweis“ möglich).

(BGH, Urteil vom 6. November 2018, II ZR 11/17, DStR 2019, 455)

Voraussetzungen

- Geschäftsführung einigt sich auf eine Geschäftsverteilung,
- nicht zwingend schriftlich, aber dringend zu empfehlen (der BFH fordert dies für die Verteilung steuerlicher Pflichten)
- mit klarer und eindeutiger Abgrenzung der Zuständigkeiten
- unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse der Gesellschaft,
- Sicherstellung, dass Geschäftsführungsaufgaben durch fachlich und persönlich geeignete Personen wahrgenommen werden und
- Kontrolle und Überwachung, dass die Geschäftsführerkollegen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen.
- Nicht delegierbare Aufgaben bleiben in der Gesamtzuständigkeit der Geschäftsführung (z.B. Pflicht zur Gesetzmäßigkeit der Geschäftsleitung).

**Achtung: Diese sehr enge Ausnahme betrifft nur die Haftung (nach § 64 GmbHG),
NICHT die Insolvenzantragspflicht!**

Insolvenzverschleppung erfordert als Straftat einen subjektiven Tatbestand

- Vorsatz
- aber auch **Fahrlässigkeit reicht** (§ 15a Abs. 5 InsO)

BGH, Beschluss vom 4. Dezember 2018, 4 StR 319/18, NZI 2019, 247

stellt in klaren Worten dar, welche subjektiven Anforderungen an den Vorwurf der Insolvenzverschleppung zu stellen sind

Antrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit

Der Insolvenzantrag wegen „nur“ drohender Zahlungsunfähigkeit hat den Charme, dass es sich um einen freiwilligen Antrag handelt.

*Problem: Bei tatsächlich bestehender drohender Zahlungsunfähigkeit wird auch **keine Fortführungsprognose** mehr darstellbar sein*

Konsequenz: Der Geschäftsführer sollte auch die Überschuldung in den Blick nehmen.

Was darf in einen Überschuldungsstatus? (keine abschließende Darstellung)

- **Gesellschafterdarlehen** sind zu berücksichtigen, auch wenn sie gesetzlich nachrangig sind (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO); anders nur bei einem **vertraglichen**, den Anforderungen entsprechenden **Rangrücktritt!**

(Vgl. OLG München, Urteil vom 18. Januar 2018, 23 U 2702/17, DB 2018, 570, Rz. 31)

- **Sicherheiten des Gesellschafters?**

- Besicherte Passivposten bleiben im Überschuldungsstatus
- Berücksichtigung eines Freistellungsanspruchs, wenn
 - vertragliche Abrede besteht,
 - Bonität des Gesellschafters / der Sicherheit gegeben ist und
 - **der Gesellschafter mit seinen Regressansprüchen zurücktritt**
- **Doppelsicherheiten** (Bank hat zwei Sicherheiten: Betriebsgrundstück und private Bürgschaft), im Detail problematisch

(vgl. Bitter in MüKInsO, 4. Aufl. 2019, § 44a Rn. 30 ff.)

Aktivierung eines Freistellungsanspruchs gegen Gesellschafter in der Überschuldungsbilanz

(OLG Hamburg, Urteil vom 13. April 2018, 11 U 127/17, ZIP 2019, 466)

1. Die Besicherung eines Drittdarlehens durch den Gesellschafter ist eine Rechtshandlung iSd § 19 II 2 InsO, die einem Darlehen an die Gesellschaft wirtschaftlich entspricht.
2. In der Liquidationsbilanz ist ein Freistellungsanspruch gegen den sicherungsgebenden Gesellschafter zu aktivieren, wenn ein solcher **vereinbart** worden und **wirtschaftlich durchsetzbar** ist. Hierfür ist eine **vertragliche Freistellungsvereinbarung** dahingehend erforderlich, dass der Gesellschafter die Gesellschaft durch seine persönliche Haftung bzw. durch die dingliche Haftung des Sicherungsguts auch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der gesicherten Verbindlichkeit in Gänze freihalten, also in Vorlage treten wird. Jedenfalls dann, wenn auf beiden Seiten dieselbe handelnde Person beteiligt ist, kann sich die Freistellungsvereinbarung auch **konkludent** aus den Umständen ergeben.
3. Gegenüber diesem Freistellungsanspruch ist grundsätzlich der Erstattungsanspruch des Gesellschafters zu passivieren, es sei denn, der Gesellschafter hat einen **qualifizierten Rangrücktritt** erklärt.

(Nichtzulassungsbeschwerde anhängig unter BGH, II ZR 163/18)

Der BGH verneint die Anwendbarkeit von § 142 InsO in Fällen der Anfechtung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen nach § 135 InsO

(BGH, Urteil vom 14. Februar 2019, IX ZR 149/16, NZI 2019, 460; vgl. auch Ganter, ZIP 2019, 1141; kritisch Bitter, ZIP 2019, 737, der befürchtet, es könnte sogar zur vollständigen Ablehnung des § 142 InsO im Verhältnis zu Gesellschaftern kommen, aufgrund der jetzt bestehenden Rechtsunsicherheiten sei schon heute das Ende von Kontokorrenten zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, insbesondere im Rahmen von Cash Pools besiegelt; zum Thema bereits Thole, ZIP 2015, 1609)

Argumente

- Gesellschafterdarlehen werden (gedanklich) wie echtes Eigenkapital behandelt
- Bargeschäft soll Teilnahme am normalen Geschäftsverkehr aufrechterhalten, die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens gehört dazu nicht.
- Vgl. mit Entstehungsgeschichte (Einführung des Bargeschäftsprivilegs nur für konkrue und inkongruente Deckungen, nicht für eigenkapitalersetzende Darlehen)

Hinweis:

Zur Anfechtung von Gesellschafterdarlehen grundlegend BGH, Urteil vom 27. Juni 2019, IX ZR 167/18

Steuern



BGH lehnt eine breite Inhaltskontrolle nach AGB-Recht ab

(BGH, Urteil vom 6. Dezember 2018, IX ZR 143/17; entgegen OLG München, Urteil vom 25. April 2018, 13 U 2823/17)

Rangrücktrittsvereinbarung müssen nicht nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB geprüft werden (**unangemessene Benachteiligung**). Sie können jedoch wegen Intransparenz (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam sein, wenn sie nicht **klar bestimmt und verständlich** sind. Rangtiefe, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, deren Dauer und die Erstreckung auf Zinsen müssen ausdrücklich und klar geregelt sein. Zudem ist sicherzustellen, dass die Klausel nicht „**überraschend**“ (§ 305c BGB) ist.

Zum **steuerlichen Passivierungsverbot** nach § 5 Abs. 2a EStG und der allgemein genutzten Formel „Rückzahlung aus Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschuss und sonstigem freien Vermögen“ siehe FG Münster, Urteil vom 13. September 2018, 10 K 504/15 K, G, F, Revision anhängig unter BFH, XI R 32/18. Die Betriebsprüfung verlangte im Urteilsfall die gewinnerhöhende Ausbuchung, da aufgrund der fehlenden operativen Geschäftstätigkeit sowie der nahezu vorhandenen Vermögenslosigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mit der Rückzahlung zu rechnen sei und damit keine wirtschaftliche Belastung bestehe. Das FG Münster bejaht die wirtschaftliche Belastung aufgrund der Rückzahlungspflicht aus sonstigem freien Vermögen.

Zum **Formerfordernis** und den hohen Anforderungen für eine (mögliche) konkludente Vereinbarung siehe OLG Karlsruhe, Urteil vom 12. September 2017, 8 U 97/16, ZinsO 2018, 2138.

Vgl. den aktuellen Stand zusammenfassend auch Rätke, StuB 2019, 27.

§ 3a EStG und § 7b GewStG regeln die neue Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne (gültig für alle Schuldenerlasse ab dem 7. Februar 2017; auf Antrag auch für Altfälle).

Erste Bewährungsproben stehen an (vgl. Lampe/Breuer/Hotze, DStR 2018, 173).

Erwartet wird ein sehr umfangreiches BMF-Schreiben zur Auslegung des neuen Gesetzes (mit Berechnungsbeispielen). Im Übrigen wird die Regelung (anders als früher) voll justiziabel sein.

Ist der Schuldenerlass **nachrangiger Forderungen im Insolvenzplan** nicht betrieblich veranlasst (und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit)?

Ist die **Steuerfreiheit ausgeschlossen, wenn sämtliche Verlustposten schon vorher verrechnet wurden?** (Bsp: Zusammenveranlagte Ehegatten; unbeachtlich nach Kahlert, in: Kübler, HRI, 3. Aufl. 2019, § 57 Rn. 144)

Zur Anwendung der Altfall-Regelung in der Praxis: FG Münster, Urteil vom 15. Mai 2019, 13 K 2520/16 AO, EFG 2019, 1401.

„Unsere Aufgabe ist es, einen Übergang erträglich zu machen. Wir befördern verwundete Seelen über den Fluss des Grauens zu einem Punkt, wo die Hoffnung am Horizont aufleuchtet.“ (Up in the Air)





Dr. Raoul Kreide
Rechtsanwalt, Local Partner
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Mediator

GSK Stockmann
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg

Tel. + 49 (6221) - 45 66 - 0
Fax + 49 (6221) - 45 66 - 44
E-Mail: raoul.kreide@gsk.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Restrukturierung mittelständischer Unternehmen
- Begleitung von Unternehmerfamilien beim Generationenübergang, Marktveränderungen und in Krisen- und Sanierungssituationen
- Konfliktmanagement und Konfliktprävention in Familienunternehmen
- Bauträgerinsolvenzen / Immobilieninsolvenzrecht

Mitgliedschaften

- Die Familienunternehmer
- Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)
- Institut für Sanierungsbilanzrecht (IfSBR)

Veröffentlichungen

- Regelmäßige Veröffentlichungen zu Sanierungsthemen, u.a. Crone/Werner, Modernes Sanierungsmanagement; Bolk, Beratungsschwerpunkte Kapitalgesellschaften



Institut für Sanierungsbilanzrecht

STARTSEITE BLOG DOWNLOADS +++ MUSTER-RANGRÜCKTRITTSVEREINBARUNG +++ +++ AKTUELLES ZUM SANIERUNGSERLASS +++

AKTUELL



Sanierungsgewinne – Gesetz kommt – Bundesrat schlägt Regelung für Altfälle vor

Comfort Letter macht Gesetzesänderung zu Sanierungsgewinnen erforderlich. Sanierungsgewinne sollen wieder steuerfrei werden. Nach dem die EU-Kommission durch einen Comfort Letter für "ok" gegeben hat, ist nun der Gesetzgeber am Zug (wie hatten berichtet).

Weiterlesen ...

TOP STORY



Sanierungsgewinne und Sanierungserlass

Sonderseite zu Sanierungsgewinnen: Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen avant Sanierungsmöglichkeiten in Zukunft enorm einschränken, nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den so genannten "Sanierungserlass" mit einem am 7. Februar 2017 veröffentlichten Beschluss für nicht mehr ...

Weiterlesen ...



Rangrücktritt und Rangrücktrittsvereinbarungen

Der Rangrücktritt als Sanierungsmaßnahme ist geprägt von hoher Aktualität und Dynamik, die sich an die "trotzige" Gestaltung von Rangrücktrittsvereinbarungen (oft auch als "Rangrücktrittserklärung" bezeichnet) entwickelt hat. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen rund um den ...

Weiterlesen ...

AKTUELLE BEITRÄGE



Sanierungserlass – DAV fordert Klarstellung zum Vertrauensschutz

Zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen fordert der Deutsche Anwaltsverein (DAV) in seiner aktuellen Stellungnahme (4/2015 vom 30. August 2015) die Vertrauensschutzregelungen zum Sanierungserlass ...



Sanierungserlass – Brüssel billigt Steuerfreiheit auf Sanierungsgewinne

Wie die FAZ und das Finanzmagazin heute übereinstimmend berichten, hat die EU-Kommission die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gebilligt, ist dies der lang erwartete Befreiungsschlag? Muss ...

SUCHEN

IFSBR.de durchsuchen ...

HERZLICH WILKOMMEN



auf der Internet-Seite des Instituts für Sanierungsbilanzrecht. Das IFSBR versteht sich als Plattform zum Interdisziplinären Gedankenaustausch von Sanierungserlassen und sowie hierzu als noch-unverständliche Eintragung gegenüber (MfK...) ich lade Sie ein, mit uns ins Gespräch zu kommen.

Dr. Ralfur Krause

NEUESTE BEITRÄGE

Sanierungsgewinne – Gesetz kommt – Bundesrat schlägt Regelung für Altfälle vor 27. September 2016

Sanierungserlass – DAV fordert Klarstellung zum Vertrauensschutz 13. September 2015

Sanierungserlass – Brüssel billigt Steuerfreiheit auf Sanierungsgewinne 13. August 2016

Kommentar zum Sanierungserlass für Altfälle 3. August 2015

BMF - erneut zum Sanierungserlass – keine Anwendung auf Altfälle 31. Juli 2015

SPRECHEN SIE UNS AN

Ihr Name (Pflichtfeld)

Ihre E-Mail-Adresse (Pflichtfeld)

Betreff

Ihre Nachricht



Institut für Sanierungsbilanzrecht

STARTSEITE BLOG DOWNLOADS +++ MUSTER-RANGRÜCKTRITTSVEREINBARUNG +++ +++ AKTUELLES ZUM SANIERUNGSERLASS +++

Sanierungsgewinne und Sanierungserlass Sonderseite zu Sanierungsgewinnen



Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen droht Sanierungsmöglichkeiten in Zukunft enorm einschränken, nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den so genannten "Sanierungserlass" mit einem am 7. Februar 2017 veröffentlichten Beschluss für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Die Hoffnung ruht nunmehr auf der gesetzlichen Neuregelung. Aus diesem Grund haben wir eine Sonderseite eingerichtet, auf der Sie weiterführende Informationen finden.

+++ breaking news +++ Am 13. August wurde bekannt, dass die EU-Kommission dem Bundesministerium für Finanzen einen "Comfort Letter" übersandt hat. Danach sieht die EU-Kommission die gesetzliche Neuregelung nicht als unzulässige Beihilfe an und will von sich aus keine Ermittlungen aufnehmen (wir haben berichtet). Die endgültige Verabschiedung des Gesetzes soll mit dem Jahressteuergesetz 2016 erfolgen. +++ breaking news +++

DOWNLOAD Brüssel billigt Sanierungserlass – keine verbotene Beihilfe
EU-Kommission billigt Sanierungserlass durch Comfort Letter Die gesetzliche Neuregelung ...

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz am 2. Juni 2017 zugestimmt hat, ist der Gesetzestext fixiert. Bis die EU-Kommission die beihilferrechtliche Unbedenklichkeit hatte, bestanden jedoch erhebliche Unsicherheiten. In zwei aktuellen Urteilen hatte der Bundesfinanzhof erneut zugesprochen: Die Übergangsregelung für Altfälle im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BSBl. I 2017, 741) ist genauso verfassungswidrig, wie der Anfang des Jahres verworfene "Sanierungserlass" (BMF-Schreiben vom 27. März 2003, BSBl. I 2003, 240).

Erwartungsgemäß hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Nicht-Anwendungserlass auf die August-Urteile des BFH reagiert (BMF-Schreiben vom 29. März 2016, BSBl. I 2016, 598). Allerdings hat der BFH schnell die Gelegenheit genutzt, um die im Nichtanwendungserlass dargelegten Argumentation lapidar zur verwerfen. Die Wiederholung der Verwaltungsauffassung durch das BMF-Schreiben vom 29. März 2016 ändert daran nichts (BFH, Urteil vom 16. April 2016, X B 13/16, BeckRS 2016, 10971). Abnehmend ebenso sein Urteil vom 8. Mai 2016 (BFH, Urteil vom 8. Mai 2016, VIII B 124/17, BFHNV 2016, 822).

"Die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BSBl. I 2003, 240), vom 27. April 2017 (BSBl. I 2017, 741) und vom 29. März 2016 (BSBl. I 2016, 598) dürfen für die Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Sanierungsgewinn, der dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden, gemäß § 163 AO im Billigkeitswege steuerfrei zu stellen ist, im finanzgerichtlichen Klage- und Revisionsverfahren nicht beachtet werden."

In der Literatur wird dennoch diskutiert, dass ein Vertrauensschutz in Altfällen noch möglich sein soll.

Die Gestaltungspraxis behilft sich einseitigen mit anderen Ausweich-Strukturierungen zur Vermeidung von Sanierungsgewinnen. Diese sind mittlerweile schon vermehrt ausgetestet und konnten dem Vernehmen nach sich mit verbindlichen Beschränkungen abschiekeln. Damit fehlt nur der Personal...

SUCHEN

IFSBR.de durchsuchen ...

SEITE ALS PDF SPEICHERN / DRUCKEN

als pdf speichern drucken

Inhalt

- 1 Sonderseite zu Sanierungsgewinnen
 - 1.1 Brüssel billigt Sanierungserlass – keine verbotene Beihilfe
- 2 3-Minuten-Überblick
- 3 Die neue Gesetzesregelung
 - 3.1 Die Neuregelung im Überblick
 - 3.2 Erste Einschätzung
 - 3.3 Offene Fragen
 - 3.4 Gesetzgrundlagen
- 4 Hintergrund
 - 4.1 Entwicklungsschritte
 - 4.2 Der bisherige Sanierungserlass
 - 4.3 Die Entscheidung des BFH zum Sanierungserlass
- 5 Rechtsfolgen und Analyse
 - 5.1 Rechtsfolgen für künftige Fälle
 - 5.1.1 Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes
 - 5.1.2 Vor In-Kraft-Treten des Gesetzes
 - 5.1.3 Vollzug nach dem 8. Februar 2017 aber vor Aufhebung einer verbindlichen Auskunft, die vor dem 8. Februar 2017 erteilt wurde
 - 5.1.3.1 Hintergrund: Bindungswirkung verbindlicher Auskünfte
 - 5.1.4 Vollzug nach dem 8. Februar 2017 aber vor Aufhebung einer verbindlichen Auskunft, die nach dem 8. Februar 2017 erteilt wurde
 - 5.1.5 Widerungsvorbehalt für vollständig offene Fälle
 - 5.1.6 Hintergrund
 - 5.1.7 Überblick: Überlegungen zur Weitergeltung des Sanierungserlasses
- 5.2 Rechtsfolgen bei bereits erfolgter Umsetzung
 - 5.2.1 Vertrauensschutz nach dem BMF-Schreiben
 - 5.2.2 Grundlagen: Allgemeine Vertrauensschutznormen

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Diese Informationen stellen keine anwaltliche Beratung und keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte dar. Die rechtliche Weiterentwicklung kann eine Neubewertung der hier dargestellten Informationen erforderlich machen.

Obwohl ich diese Präsentation mit größter Sorgfalt für Sie vorbereitet habe, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Diese Ausarbeitung darf – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Zustimmung vervielfältigt, weitergegeben oder verbreitet werden.

13. September 2019